

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	418.100,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	502.800,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 84.700,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 84.700,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 84.700,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	383.400,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	451.600,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 68.200,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.800,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 18.000,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	603.000,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	516.800,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	86.200,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe 0 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 217.600,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf
(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke auf
(Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 v.H. |

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2015	282.496,00 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	202.596,00 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.07.2015 mit folgenden Auflagen erteilt:

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V hat die Bürgermeisterin eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 30.700 € zu erlassen.

Gemäß § 53 Abs. 3 wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten und von der Gemeindevertretung Grambin beschlossenen Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 188.000,00 EUR genehmigt.

Grambin, den 7.7.2015



Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 01.07.2015 erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführender Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus in Eggesin, Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Grambin, den 7.7. 2015



Dienstsiegel


Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.